



## Richtlinie zur Förderung von Lastenfahrrädern, elektrischen Motorrollern und elektrischen Tretrollern in der Kupferstadt Stolberg

### 1. Förderziele

Das Förderprogramm „Rückenwind – Stolberg e-mobil“ soll zur Reduzierung von Treibhausgasen, Feinstaub und Lärm im Stolberger Verkehr beitragen und Alternativen zum Auto aufzeigen.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb von folgenden fabrikneuen Modellen:

- **E-Lastenräder** mit einer Nutzlast von mindestens 150 kg
- Elektrisch betriebene **Motorroller** der Fahrzeugklasse L1e (bis 45 km/h) oder L3e (mehr als 45 km/h)
- Elektrisch betriebene **Tretroller** („Scooter“), die den Vorgaben zur Teilnahme am Straßenverkehr entsprechen gemäß der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung, eKFV)

Nicht gefördert werden Pedelecs, S-Pedelecs, E-Bikes und Segways sowie Lastenfahrräder ohne Elektrounterstützung.

### 3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist jede natürliche Person über 18 Jahre, die ihren Erstwohnsitz in der Kupferstadt Stolberg hat.

### 4. Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderquote für die o.g. Beschaffungen beträgt bis zu 30 %. Es gelten folgende maximale Förderhöchstgrenzen:

- E-Lastenräder bis 1.000 Euro
- Motorroller bis 1.000 Euro
- Tretroller bis 300 €

Es ist nur ein Fahrzeug pro Person förderfähig.

## **5. Antragstellung und Bearbeitung**

Die Zuwendung ist vor Erwerb des Fahrzeugs zu beantragen. Der Antrag ist online unter [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) auszufüllen. Fragen beantwortet Dr. Nina Jordan, Abteilung Stadtentwicklung und Umwelt, [Nina.jordan@stolberg.de](mailto:Nina.jordan@stolberg.de), Tel. 02402-13529.

Die Bearbeitung erfolgt nach dem Eingangsdatum der Anträge. Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, wird ein vorläufiger Bewilligungsbescheid erlassen. Nach Vorlage der Rechnung und des Zahlungsnachweises wird auf Grundlage des Kostenvoranschlags sowie der eingereichten Rechnung der endgültige Bewilligungsbescheid erteilt und der ermittelte Förderbetrag ausgezahlt. Die Rechnung muss

- a) auf den Antragsteller ausgestellt sein,
- b) die Rahmen-Nummer des Fahrzeuges enthalten,
- c) der Stadtverwaltung in Kopie übermittelt werden.

## **6. Zeitpunkt der Antragstellung**

Der Antrag ist vor dem Kauf zu stellen.

## **7. Auszahlungsvoraussetzungen**

Der Abschluss ist durch eine Kopie des Kaufvertrages inklusive einer Kopie der Kassenquittung des Händlers oder eines Zahlungsnachweises (Quittungsbeleg, Kontoauszug oder Kaufbeleg) bei der Kupferstadt Stolberg zu belegen.

Der oder die Antragstellende muss nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung seinen Erstwohnsitz bzw. der Sitz der juristischen Person in Stolberg hat.

## **8. Zweckmittelbindung**

Über die beschafften Fahrzeuge darf nicht vor Ablauf einer Dauer von 24 Monaten ab Kaufdatum frei verfügt werden. Ein Verkauf der Fahrzeuge vor Ablauf dieser Frist ist der Stadtverwaltung zu melden. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, innerhalb der Bindungsfrist Nachweise über die fortbestehende Nutzung des Fördergegenstandes einzufordern. Mit der Bewilligung erhält die antragstellende Person einen Aufkleber mit dem Hinweis auf die Förderung. Dieser muss gut sichtbar am Fördergegenstand angebracht werden und darf während des Mindest-Nutzungszeitraumes nicht entfernt werden.

## **9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Kupferstadt Stolberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen der im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

## **10. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen

oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 Abs. 2 BGB jährlich zu verzinsen.

#### **11. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung im Ausschuss für Klimaschutz, Mobilität und Energie in Kraft und gilt bis 31.12.2022 oder bis alle Mittel vergeben sind.

Stolberg, den 02.05.2022



gez. Patrick Haas  
Bürgermeister